

# **Satzung des Fördervereins der Peter-Härtling-Grundschule Berlin-Spandau e.V.**

## **§ 1 - Vereinsname und Vereinssitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Peter-Härtling-Grundschule Berlin-Spandau e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Spandau, Flankenschanze 20, 13585 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 19639 Nz am 11. Januar 2000 eingetragen.

## **§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Peter-Härtling-Grundschule in Berlin-Spandau. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

Die so erzielten Gelder dienen der Förderung der Bildung und Erziehung, in dem sie zur Unterstützung von

- a) der Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Wettbewerben u.ä. sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen
  - b) Arbeitsgemeinschaften und Projekten
  - c) der Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial für den Unterricht und den Freizeitbereich und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln
  - d) der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
  - e) Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler verwendet werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlassen des Kindes des Mitglieds aus der

Schule, es sei denn es ist ausdrücklich erwünscht, die Mitgliedschaft zu erhalten. Außerdem kann die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod enden.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu einem jeden Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf - anteilige - Rückerstattung eines Jahresbeitrages.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4 - Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder von 2/3 notwendig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich fällig, kann aber auch als Jahresbeitrag auf das Konto überwiesen werden.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Betrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der/die Kassenprüfer\*in

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

#### **§ 7 - Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart\*in und
  - d) der/die Schriftführer\*in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.000,- (i. W. Euro zweitausend) der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich ist.

- (4) Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. von jedem Vorstandsmitglied einzeln getätigt werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung gefasst. Zur Vorstandssitzung lädt der/die Vorsitzende, bei deren Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

## § 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassierers/der Kassiererin und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes
  - e) Anträge
  - f) Aufstellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Anträge zu § 2 können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Kassenprüfer\*in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine/n Kassenprüfer\*in für die Amtsdauer von einem Jahr. Zur Wahl zugelassen/wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem/der Kassenprüfer\*in obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der/die Kassenprüfer\*in ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## § 12 Mittelverwendung

- (1) Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schüler\*innen im Laufe ihrer Schulzeit zugutekommen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.

- (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern die Schulleitung, die Lehrer\*innen, die Erzieher\*innen, weitere pädagogische Fachkräfte, die an der Schule tätig sind, sowie alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung der Peter-Härtling-Grundschule in Berlin Spandau.
- (4) Anträge werden in der Regel von mindestens zwei Personen gestellt.
- (5) Ausgabenbeschlüsse werden in der Regel durch Zustimmung zweier Vorstandsvertreter\*innen gefasst.
- (6) Der Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu € 2.000 (i.W. Euro zweitausend) befinden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.
- (7) Zuschüsse für Klassenfahrten, von denen die ganze Klasse partizipiert, können auf Antrag gewährt werden.
- (8) Jede Ausgabe muss mit einem Beleg versehen sein.
- (9) Die Ausgaben des Vorstands und des/der Kassenswart\*in zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

### **§ 14 - Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.

### **§ 15 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Peter-Härtling-Grundschule in Berlin-Spandau, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten

kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

#### **§ 17 - Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2018 von den anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen
- (2) Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.